

Muster
für die Einreichung der Planvorschläge der Industrieministerien
zu den Dekadenzielstellungen
an den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission

Ministerium für

Kennziffer	ME 1. Dekade		2. Dekade		1. und 2. Dekade		3. Dekade		Staatliche Planaufgabe für Monat ...			
	absolut %		absolut %		gesamt absolut %		absolut %					
		(Sp. 3:11)		(Sp. 5:11)		(Sp. 7 11)		(Sp. 9:11)				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	1	0	1	1
Arbeitszeitfonds	Tage											
Industrielle Waren- Produktion	Mio M IAP											
Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung	Mio M IAP											
Export SW	MioMVGW											
Export NSW	Mio VM											

Die Einreichung der Vorschläge an die Staatliche Plankommission hat zweifach, reprofähig zu erfolgen.

Anordnung
über Maßnahmen bei der Therapie
mit ionisierender Strahlung
vom 24. September 1985

Auf Grund des § 18 Abs. 6 der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 341) wird zur Gewährleistung einer sach- und qualitätsgerechten Therapie mit ionisierender Strahlung und zur Sicherung ihrer Kontrolle im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz und den Leitern anderer zuständiger zentraler Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle zentral und örtlich geleiteten Einrichtungen des Gesundheitswesens der DDR, die eine Therapie mit ionisierender Strahlung durchführen.

(2) Die Therapie mit ionisierender Strahlung umfaßt die Therapie mit Strahleneinrichtungen und die Kontakttherapie mit umschlossenen Strahlenquellen (Strahlentherapie) sowie die Therapie mit radioaktiven Arzneimitteln (Radionuklidtherapie).

§ 2

Die Strahlentherapie und die Radionuklidtherapie sind genehmigungspflichtig und in radiologischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Struktureinheiten durchzuführen und dort zu zentralisieren. Ausnahmen legt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz fest. Einzelheiten zum Genehmigungsverfahren werden in der „Richtlinie zur Strahlentherapie vom 24. September 1985“ geregelt.

§ 3

Gemäß § 18 Abs. 3 der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz sind Maßnahmen zur Qualitätssicherung in Richtlinien des Ministeriums für Gesundheitswesen festgelegt, deren Einhaltung durch den Leiter der Gesundheitseinrichtung zu gewährleisten ist.

§ 4

(1) Zur selbständigen Ausübung der Strahlentherapie sind nur Fachärzte für Radiologie berechtigt, die über spezielle Sachkenntnisse und praktische Erfahrungen durch einsatzbezogene Weiter- und Fortbildung verfügen.

(2) Zur selbständigen Ausübung der Radionuklidtherapie sind nur Fachärzte für Radiologie und geeigneter Fachrichtungen mit einer mindestens zweijährigen nuklearmedizinischen Weiter- oder Fortbildung berechtigt.

(3) Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Fachärzte für Gynäkologie und Geburtshilfe und Fachärzte für Augenheilkunde sowie Fachärzte für Orthopädie und andere Fachärzte, die bisher in ihrem Fachgebiet selbständig die Strahlentherapie bzw. Radionuklidtherapie ausgeübt haben, dürfen diese noch für die Dauer von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Anordnung ausüben. Im Ausnahmefall kann der Minister für Gesundheitswesen in Übereinstimmung mit dem Präsidenten des Staatlichen Amtes für Atomsicherheit und Strahlenschutz eine Verlängerung dieser Übergangsregelung genehmigen, wenn ein Facharzt gemäß den Absätzen 1 und 2 noch nicht zur Verfügung steht.

§ 5

(1) Die Verantwortung für die Indikationsstellung zur Therapie mit ionisierender Strahlung, für die Wahl der Bestrahlungsmethode und für die unmittelbare medizinische Durchführung der Therapie trägt der gemäß § 4 zu ihrer selbständigen Ausübung berechtigte Facharzt.

(2) Die Festlegung der Strahlendosen und deren Verteilung im Bestrahlungsgebiet trifft nach Maßgabe des klinischen Befundes der zur selbständigen Ausübung berechtigte Facharzt.

(3) Für die physikalisch-technische Qualitätssicherung in der Strahlentherapie (Durchführung der Dosimetrie, Ermittlung und Dokumentation der räumlichen Dosisverteilung, Qualitätskontrolle der Strahleneinrichtungen) ist der Hochschulkader für klinische Strahlenphysik verantwortlich, der in der Regel die Qualifikation als Fachphysiker bzw. Fachingenieur der Medizin besitzen soll.

(4) Die Verantwortung für die Festlegung der zu applizierenden Radioaktivität, die Applikationsform, die Applikation und die Kontrolle der Radionuklidverteilung im Pa-